



Einnahmen- aufteilung in Verbünden

Dr. Oliver Mietzsch

WestfalenTarif GmbH

18. JöFin-Workshop

Leipzig, 5./6. September 2025



ZAG-Relevanz der Einnahmenaufteilung?

- Unterfällt Einnahmeclearing in Verkehrsverbünden dem **Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz**?
 - Im Zusammenhang mit 2. Stufe Einnahmemaufteilung beim Deutschlandticket (Zuscheidung nach PLZ des Abonnenten/ Hochschulstandort bei Studierenden) stellt sich die Frage, ob es sich beim Einnahmeclearing (Entgegennahme und Auszahlung von Fremdgeldern der Verkehrsunternehmen durch Verbünde/Tariforganisationen) um eine erlaubnispflichtige Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG handelt?
 - Folge: enormer bürokratischer Aufwand für ein jahrzehntelanges bewährtes System entweder durch Beantragung einer „kleinen“ Banklizenz oder Rückkehr zum bilateralen Saldenausgleich der Verkehrsunternehmen untereinander!

ZAG-Relevanz der Einnahmenaufteilung?

■ Ausnahmen

- Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Zentralregulierer oder Handelsvertreter, der aufgrund einer Vereinbarung befugt ist, den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen nur im Namen des Zahlers oder nur im Namen des Zahlungsempfängers auszuhandeln oder abzuschließen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ZAG); Aber: Verbund/ Tariforganisation fungieren als Intermediär und sind beiden Seiten verpflichtet.
- Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die
b) für den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können wie Verbundzahlungssysteme im öffentlichen Personennah- und -Fernverkehr, sofern der Erwerb unter die Kategorie „alles was die Fahrt betrifft“;
Aber: „Very limited range“-Ausnahme
- Unterstützende technische Dienstleistung, **Aber: nur auf Tätigkeiten technischer Dienstleister anwendbar, die zur Erbringung von Zahlungsdiensten einer anderen Person „beitragen“ („technische Infrastrukturdienstleistungen“).**

ZAG-Relevanz der Einnahmenaufteilung?

- Weiteres Vorgehen:
 - BMF empfiehlt der Branche, gemeinsam (über VDV) an die BaFin als Aufsichtsbehörde heranzutreten zwecks Sensibilisierung für die Problematik.
 - Wirtschaftsprüfungsgesellschaften empfehlen Verbünden, jeweils eigene Anfragen bei der BaFin hinsichtlich der Zulässigkeit des Einnahmenclearings zu stellen.
 - Auf EU-Ebene derzeit Überarbeitung der Service Payment Directives im Rahmen des „Financial Data Access and Payments Regulation Package“, bestehend aus einer Verordnung (PSR) und einer Richtlinie (PSD III).
 - Ggfs. Unterstützung für Anliegen der Verbünde durch Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss im Rahmen seiner Berichterstattung zu Multimodal Digital Mobility Services (MDMS) and Single Digital Booking and Ticketing (SDBTR) Regulations.



Einnahmenaufteilung in Verkehrsverbünden - ein neuer Anwendungsfall für das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz?

Oliver Mietzsch, Ludwig Gramlich

Zusammenfassung

1. Einleitung
2. Einnahmenclearing in Verkehrsverbünden bzw. Tariforganisationen
3. Leipziger Modell und 2. Stufe der Einnahmenaufteilung
4. Auswirkungen auf die Praxis in Verbund- und Tariforganisationen
 - 4.1. Ausgestaltung der Einnahmenaufteilung
 - 4.2. Klärungsbedarf
 - 4.2.1 Prüffragen im Einzelnen
 - 4.2.2 Antworten
5. Lösungsmöglichkeiten
 - 5.1. Zentralregulierer bzw. Handelsvertreter
 - 5.2. Privatärztliche Abrechnungsstellen
 - 5.3. „Very limited range“-Ausnahme
 - 5.4. Unterstützende technische Dienstleistung?
 - 5.5. EU-rechtskonforme Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.v.m. § 10 Abs. 1 ZAG
6. Fazit: Gesetzgeber sollte tätig werden

JEL-Codes

G20, G28, L91, R40